

Kurztitel

Asylgesetz 1991

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 8/1992 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 76/1997

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.06.1992

Außerkrafttretensdatum

31.12.1997

Beachte

Abs. 1 Z 1: Verfassungsbestimmung

Text**3. HAUPTSTÜCK****Asylbehörden**

§ 10. (1) Asylbehörden sind

1. (Verfassungsbestimmung) das Bundesasylamt, das als Asylbehörde

1. Instanz in Unterordnung unter dem Bundesminister für Inneres errichtet wird;

2. der Bundesminister für Inneres als Asylbehörde 2. Instanz.

(2) Die Asylbehörden haben zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes dafür besonders qualifizierte und informierte Bedienstete heranzuziehen.

(3) Der Bundesminister für Inneres kann unter Berücksichtigung der Zahl der Asylwerber, die sich in den einzelnen Verwaltungsbezirken in der Regel aufhalten bzw. der Anzahl von Asylanträgen, die bei den einzelnen Grenzkontrollstellen zu erwarten sind, mit Verordnung Außenstellen errichten, um alle anfallenden Verfahren in verwaltungsökonomischer Weise und ohne unnötigen Verzug durchführen und abschließen zu können. Diese Außenstellen sind Teil des Bundesasylamtes.